

AUSTRIA SKI TEAM**ÖSTERREICHISCHER
SKIVERBAND**AUSTRIAN SKI FEDERATION
FEDERATION AUTRICHIENNE DE SKI

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Generalsekretär

per E-Mail: posteingang@bmlvs.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 2017-05-11
Dr.L/as

**Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, Letztfassung
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Begutachtung für den o. a. Gesetzestext möchten wir auf eine immer wieder auftretende Problemstellung hinweisen und einen Verbesserungsvorschlag zur Textfassung einbringen. Wir beziehen uns im Besonderen auf die Passagen § 19 (3) und § 19 (4).

Immer wieder werden Sportler wegen dieser Bestimmungen beanstandet, obwohl sie diese eigentlich gar nicht sinnvoll erfüllen können. Sportler, die nicht eine Sportart mit fixiertem Liga-Spielbetrieb oder Turnierteilnahme nach eigener Wahl betreiben, vor allem solche, die Freiluft-Sportarten oder Wintersport betreiben, können nach allen Erfahrungen nicht ein Vierteljahr im Voraus Aufenthaltsorte für Training oder Wettkampf angeben. Die Folge ist die Angabe von vielen nicht zutreffenden Daten, weil einfach die Planungssicherheit fehlt. Daraus ergeben sich die Übermittlung von vielen Leerdaten, die unnötigerweise eingefügt werden, und ein ständiger Änderungsbedarf. Eine Verkürzung der vorgesehenen Meldefristen auf z. B. sechs Wochen würde die Handhabung und Erstellung konkreter Meldungen wesentlich erleichtern und wäre für die Sportler viel besser überschaubar. Auch die Planbarkeit von Kontrollen würde verbessert. Wir regen daher folgende Textänderung an:

A-6010 INNSBRUCK • OLYMPIASTR. 10
TEL. ++43-512-33501-0
FAX ++43-512-33501-35
leistner@oesv.at

www.oesv.at
ZVR-Zahl: 589297270

§ 19.

(3) Sportler, die gemäß § 5 dem Topsegment des Nationalen Testpools angehören, haben zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 an einem von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung festgelegten Datum vor dem ersten Tag jedes Monats Folgendes zu melden:

- 1. für jeden Tag des folgenden Monats die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Sportler wohnen wird (zB Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel usw.);*
- 2. für jeden Tag des folgenden Monats Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Sportler trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (zB Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten;*
- 3. seinen Wettkampfplan für das folgende Monat, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Sportler während des Monats an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird;*
- 4. für jeden Tag des folgenden Monats ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6.00 und 23.00 Uhr, zu dem er jedenfalls an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.*

Alle Änderungen des Aufenthaltsorts oder der Erreichbarkeit während des Monats sind unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben, Änderungen des 60-minütigen Zeitfensters spätestens zwei Stunden vorher.

(4) Auf Sportler, die gemäß § 5 dem Basissegment des Nationalen Testpools angehören, findet Abs. 3 Z 1 bis 3 Anwendung.

Mit dieser Anregung hoffen wir, zu einer praxisnahen Textfassung beizutragen, die sowohl der Kontrollgenauigkeit als auch einem korrekten und zutreffenden Meldeverhalten dient. Wir würden begrüßen, wenn unsere Anregung Zuspruch findet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Leistner